



MARKT OBERTHULBA

Niederschrift über die öffentliche 25. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.12.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, Kirchgasse 16, Oberthulba

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Götz, Mario

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bahn, Daniel
Bieber, Paul
Fröhlich, Holger
Fröhlich, Johannes
Gärtner, Stefan
Kolb, Jürgen
Kunder, Klaus
Meindl, Michael
Mersdorf, Frank
Muth, Alexander
Reidelbach, Wolfgang
Römmelt, Michael
Spahn, Daniela
Ziegler, Julian

Schriftführer/in

Wehner, Nicole

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Neder, Kerstin
Schlereth, Alexander
Schottdorf, Margot
Schuhmann, Thomas
Sell, Elmar
Väth, Heiko

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen und Bekanntgaben
- 1.1 Dankschreiben des Theater Schloss Maßbach GmbH **HV/122/2022**
- 1.2 Allianz Kissinger Bogen e.V. und Allianz Fränkisches Saaletal e.V. - **HV/128/2022**
Förderbescheide über die Umsetzungsbegleitung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Fortschreibung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche **HV/123/2022**
Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba (Wasserabgabesatzung - WAS-)
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- **FW/029/2022**
und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.11.2010
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- **FW/028/2022**
und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.11.2010
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofssat- **HV/124/2022**
zung des Marktes Oberthulba
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Gebührensatz- **HV/125/2022**
zung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba
- 7 Breitbandausbau im Markt Oberthulba - Bekanntmachung der Ergeb- **HV/126/2022**
nisse Markterkundung und Auswahlverfahren
- 8 Information zur Netzmodernisierung am Standort NY1415 Oberthulba **HV/127/2022**
3, Neuwirtshauser Forst
- 9 Aufstellung des Bebauungsplans „Prinzregentenpark“, Gemarkung **BW/270/2022**
Bad Kissingen und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 10 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in der Ziegelhütte Thul- **HV/121/2022**
ba
- 11 Bekanntgabe über die Vergabe der Planungsleistungen für das Bau- **BW/271/2022**
gebiet "Innenbereich Quelle" auf dem Rhönhofareal in Oberthulba,
Fl.Nr. 3257
- 12 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 19:00 Uhr die 25. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2022. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen und Bekanntgaben

TOP 1.1 Dankschreiben des Theater Schloss Maßbach GmbH

Mit Schreiben vom 25.11.2022 bedanken sich die Aktiven der Unterfränkischen Landesbühne – Theater Schloss Maßbach für die Spende zum Erhalt des Kleiderfundus beim Marktgemeinderat.

Zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Allianz Kissinger Bogen e.V. und Allianz Fränkisches Saaletal e.V. - Förderbescheide über die Umsetzungsbegleitung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Fortschreibung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung

Nach Fortschreibung der ILEK's wurden nun die Zuwendungsbescheide für die Umsetzungsbegleitungen beider Allianzen vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erteilt. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich für die Allianz Kissinger Bogen bis 14.05.2027 mit einer Höchstfördersumme von 237.500 €, sowie für die Allianz Fränkisches Saaletal bis 31.08.2027 mit einer Höchstfördersumme von 303.950 €.

Ebenfalls in beiden Allianzen sind die Zuwendungsbescheide für das Regionalbudget mit einer maximalen Zuwendung in Höhe von 90.000 € verbeschieden, so dass auch dieses besonders bei den Vereinen beliebte und gut genutzte Förderprogramm wieder in Anspruch genommen werden kann.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba (Wasserabgabesatzung - WAS-)

Der Markt Oberthulba hat in seiner Marktgemeinderatssitzung am 04.10.2022 beschlossen, dass ab dem Abrechnungsjahr 2023 funkauslesbare Ultraschallwasserzähler im gesamten Gebiet der Marktgemeinde verbaut werden sollen.

Hierzu muss die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba vom 26.11.2016 neu gefasst werden.

Der neu einzufügende § 19 a lautet wie folgt:

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschildner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Aufnahme des § 19 a und dem damit verbundenen Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberthulba zu. Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft. Eine Ausfertigung der Satzung wird der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.11.2010
--

Kämmerer Frank Geier erläutert dem Marktgemeinderat die von ihm erstellte Globalkalkulation. In die Kalkulation fließen alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, das sind Unterhaltskosten und Betriebsaufwand, sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen und die Über- und Unterdeckungen aus dem vorausgegangenen Kalkulationszeitraum. Zu den Unterhaltskosten und dem Betriebsaufwand zählen z.B. Personal- und Personalnebenkosten, Gebäude- und Grundstücksunterhalt, Fahrzeugunterhalt, Energiekosten und Versicherungen.

Wesentlichster Faktor für die anstehende Gebührenerhöhung im Bereich der Wasserversorgung sind die getätigten und kommenden Investitionen, die nun durch die kalkulatorischen Kosten in die Gebührenberechnung einfließen. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 13.09.2005 festgelegt, dass die Kosten der Wasserversorgung nicht über Beiträge, sondern über die Wassergebühren erhoben werden.

In der kommenden Kalkulationsperiode 2023-2026 stehen folgende Projekte auf der Agenda, welche zum Teil bereits begonnen wurden: Arbeiten an der Grabenbrunnenquelle, Erneuerung Brunnenpumpen Thülbingsgrund, Erneuerung EMRS-Technik Wasserwerk Hassenbach, Bau einer Grundwassermessstelle in Thulba, Bau eines Abgabeschachtes in Schlimpfhof, Erneuerung Wasserleitung in der Straße „Am Spielplatz“, „Am Weidengäßlein“ und „Kissingerstr. Bauabschnitt III“ in Oberthulba, der Steinstr. in Frankenbrunn, Erweiterung Baugebiet Oberm Dorf II in Hetzlos, und Im Trieb/Klosterweg in Wittershausen, sowie die Neuausweisung des Rhönhofareals als Baugebiet. Diese Projekte haben ein Gesamtvolumen von ca. 1,5 Mio. €

Die kalkulatorischen Kosten fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsungen in die Gebührenkalkulation. Aktuell liegt der kalkulatorische Zinssatz beim Markt Oberthulba bei 3,5 %. Kämmerer Frank Geier erklärt anhand einer Berechnung, wie sich der kalkulatorische Zinssatz zusammensetzt und schlägt eine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3 % vor. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre und wird vom Marktgemeinderat festgelegt.

Bei der Wasserversorgung im Markt Oberthulba sind Wasserverluste zu verzeichnen, die über den Durchschnittswerten liegen. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass eine erhebliche Menge des geförderten Wassers verbraucht wird, ohne dass eine Erfassung über Wasserzähler erfolgt. Das geschieht z.B. für Feuerlöschzwecke (Übungen, Einsätze), Wasserrohrbrüche und auf den gemeindlichen Friedhöfen. Der Verlust für defekte Leitungen konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesenkt werden, da die Lecksuche nun von einer Fachfirma durchgeführt wird. Im Vergleich zu den Werten, die der letzten Kalkulation zugrunde lagen, sind derzeit noch ca. 20-25 % Wasserverluste zu verzeichnen.

Bereits in der vorangegangenen Kalkulation wurden deshalb bei verschiedenen Ausgabeposten die Rechnungsergebnisse um die Wasserverluste gekürzt, um die Gebührenzahler nicht für die Wasserverluste zu belasten. Dem Gebührenzahler sind ca. 10-12 % Wasserverluste zuzumuten. In der Nachkalkulation für die Jahre 2019-2022 wurde daher mit einer Kürzung von 10 % kalkuliert. Auch für die Vorkalkulation für die Jahre 2023-2026 wurden die Ansätze bereits um 10 % reduziert.

Die Grundgebühren werden unverändert beibehalten.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt nach der vorliegenden Berechnung 34 Cent. Somit wird in § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung die neue Verbrauchsgebühr von 2,84 € netto vorgeschlagen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.10.2022 beschlossen, dass ab dem Abrechnungsjahr 2023 funkauslesbare Ultraschallwasserzähler im gesamten Gemeindegebiet eingesetzt werden sollen.

Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 Gemeindeordnung können die Eigentümer binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang eines Informationsschreibens über den Einbau von funkauslesbaren Ultraschallwasserzähler gegen die Verwendung der Funkfunktion der genannten Wasserzähler schriftlich Widerspruch einlegen.

Der Markt Oberthulba kann nun im Bedarfsfall das Funkmodul deaktivieren. Da durch die deaktivierte Funkfunktion ein jährlicher Mehraufwand bei der Erstellung der Gebührenabrechnung für die Verwaltung entsteht, schlägt Kämmerer Frank Geier nach einer kurzen Erläuterung vor, einen zusätzlichen Mehraufwand in Höhe von jährlich 30,00 € zu erheben. Diese könnte bei einem späteren Verzicht auf das Online-Eingabemodul auf 20,00 € reduziert werden. Diese Neuerung würde als § 9 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung angefügt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Satzungsbeschluss:

Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre und läuft vom 01.01.2023 – 31.12.2026. Der kalkulatorische Zinssatz wird für diesen Zeitraum auf 3 % festgelegt. Für den zurückliegenden Zeitraum 2019-2022 wird die Anrechnung eines Wasserverlustes von 10 % zugrunde gelegt. Gleiches gilt auch für den neu zu berechnenden Zeitraum 2023-2026.

Dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.11.2010 mit der Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 2,50 € auf 2,84 € zum 01.01.2023 wird zugestimmt. Zudem wird nach dem § 9 Abs. 2 die Absätze 3 und 4 für das Festsetzen eines Mehraufwandes für die Nutzung eines Ultraschallwasserzählers mit deaktiviertem Funkmodul in Höhe von jährlich 20 € eingefügt. Eine Ausfertigung der Satzung ist dieser Niederschrift in Kopie beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 1

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.11.2010

Kämmerer Frank Geier erläuterte dem Marktgemeinderat die von ihm erstellte Globalkalkulation. In die Kalkulation fließen alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, das sind Unterhaltskosten und Betriebsaufwand, sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen und die Über- und Unterdeckungen aus dem vorausgegangenen Kalkulationszeitraum. Zu den Unterhaltskosten und dem Betriebsaufwand zählen z.B. Personal- und Personalnebenkosten, Gebäude- und Grundstücksunterhalt, Fahrzeugunterhalt, Energiekosten und Versicherungen.

Wesentlichster Faktor für die anstehende Gebührenerhöhung im Bereich der Entwässerungsversorgung sind die getätigten und kommenden Investitionen, die nun durch die kalkulatorischen Kosten in die Gebührenberechnung einfließen. Zudem werden nun jährliche Kamerabefahrungen der gemeindlichen Kanäle durchgeführt. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 13.09.2005 festgelegt, dass die Kosten der Entwässerungsversorgung nicht über Beiträge, sondern über die Abwassergebühren erhoben werden.

In der kommenden Kalkulationsperiode 2023-2026 stehen folgende Projekte auf der Agenda, welche zum Teil bereits begonnen wurden: Erneuerung Entwässerungsleitung in der Straße „Am Spielplatz“, „Am Weidengäßlein“ und „Kissingerstr. Bauabschnitt III“ in Oberthulba, der Steinstr. in Frankenbrunn, Erweiterung Baugebiet Oberm Dorf II in Hetzlos und Im Trieb/Klosterweg in Wittershausen, sowie die Neuausweisung des Rhönhofareals als Baugebiet, ACO Kanal Gewerbegebiet Reith sowie die Erneuerung der Rechen für die Kläranlage Wittershausen. Ebenfalls sind wir Mitglied beim Abwasserzweckverband Thulba-Saale. Hier fallen ebenfalls kalkulatorische Kosten an. In den nächsten Jahren soll in Hammelburg eine Klärschlammverwertungsanlage gebaut werden, welche auch durch die Mitgliedsgemeinde finanziert werden muss. Die genannten Projekte haben ein Gesamtvolumen von ca. 1,7 Mio. €

Die kalkulatorischen Kosten fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsungen in die Gebührenkalkulation. Aktuell liegt der kalkulatorische Zinssatz beim Markt Oberthulba bei 3,5 %. Kämmerer Frank Geier erklärt anhand einer Berechnung, wie sich der kalkulatorische Zinssatz zusammensetzt und schlägt eine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3 % vor. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre und wird vom Marktgemeinderat festgelegt.

Die Grundgebühren werden unverändert beibehalten.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt nach der vorliegenden Berechnung 60 Cent. Somit wird in § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die neue Verbrauchsgebühr von 2,65 € vorgeschlagen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Satzungsbeschluss:

Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre und läuft vom 01.01.2023 – 31.12.2026. Der kalkulatorische Zinssatz wird für diesen Zeitraum auf 3 % festgelegt.

Dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.11.2010 mit der Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 2,05 € auf 2,65 € zum 01.01.2023 wird zugestimmt. Ausfertigung der Satzung ist dieser Niederschrift in Kopie beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 1

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba
--

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erarbeitete während der überörtlichen Prüfung Anmerkungen zur Friedhofssatzung, die heute zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.

Nach der TZ 14 Buchst. b) sollte der Benutzungszwang mit den vertraglichen Regelungen abgestimmt werden. Dies wurde nun unter dem § 26 des vorliegenden Entwurfs wie folgt ergänzt.

§ 26

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt Oberthulba hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus/Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger.

Der Markt Oberthulba hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt.

Nach der TZ 14 Buchst. c) bemerkte der Prüfungsverband, dass in § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Markt bestimmte, dass diese Arbeiten seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Nach der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch bei im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden die Forderung einer förmlichen Genehmigung nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Forderung nach einer Genehmigung bei gewerbsmäßigen Arbeiten nicht vertretbar sein. Die Regelung wird deshalb wie folgt angepasst.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung

der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Friedhofssatzung bereits mit der Einladung vorgelegt. Der Entwurf der Satzung orientiert sich an der aktuellen Mustersatzung.

Da sich im Rahmen der Neukalkulation auch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ändern wird, wurde vorgeschlagen, das Inkrafttreten auf den 01.03.2023 festzusetzen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Erlass der Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba mit Inkrafttreten zum 01.03.2023 in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Ein Satzungsentwurf ist dieser Sitzung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba
--

Im Prüfbericht vom 25.06.2021 nahm der Bayerische Kommunale Prüfungsverband Stellung zur Friedhofssatzung und zur Friedhofsgebührensatzung.

Nach der TZ 13 empfiehlt der Prüfungsverband die Grabnutzungsgebühren aufgrund des hohen Zuschussbedarfs aus allgemeinen Haushaltsmitteln die Gebührensätze anzupassen. Der Deckungsgrad lag im Berichtszeitraum 2016 bis 2019 zwischen 16 und 30 %.

Die Empfehlung lautet auf Grundlage einer Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG neu zu ermitteln.

Des Weiteren ist die Gebührensatzung entsprechend der TZ 14 Buchst. a) um die weiteren gemeindlichen Aufgaben, die in Bestattungsverträgen geregelt sind, zu ergänzen.

Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Satzung entsprechend der aktuellen Mustersatzung, sowie die Tabelle mit den Ergebnissen der Kalkulation bereits mit der Einladung zu dieser Sitzung vorgelegt.

Hinsichtlich der §§ 1 bis 3 bestand kein Diskussionsbedarf.

Bezüglich der Regelungen der Grabgebühren wurde zunächst vorgeschlagen, das Kindergrab lediglich von 130 € auf 150 € zu erhöhen. Bei allen anderen Gebührensätzen bestand Einigkeit, dass die Gebühren zu 50 % vom Gebührenschuldner gedeckt werden sollen, während die restlichen 50 % vom Markt Oberthulba übernommen werden. Die Grabnutzungsgebühren wurden dementsprechend in § 4 der Satzung eingetragen.

Die Bestattungsgebühren für die Benutzung des Leichenhauses musste als gestaffelte Gebühr dargestellt werden. Die Kalkulation lag hier bei rd. 151 € je Liegetag. Der Marktgemeinderat sprach sich ebenfalls für eine Teilübernahme durch den Markt aus und beschloss, 60 € je Nutzungstag sowohl für die Leichenhausbenutzung als auch für die Benutzung des Leichenhauses als Aussegnungshalle festzulegen. Für jeden weiteren Tag werden 30 € fällig. Die weiteren Bestattungsgebühren wurden den Bestattungsverträgen angepasst.

Die sonstigen Gebühren wurden ebenfalls wie im Satzungsentwurf dargestellt angenommen.

Die zur Abstimmung stehende Satzung lautet nun wie folgt:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 08.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Oberthulba erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die jeweilige Ruhefrist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) für

a) ein Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	150 €
b) ein Reihengrab nach vollendetem 6. Lebensjahr	700 €
c) ein Reihengrab mit Übereinanderbettung	850 €
d) ein Doppelgrab	1.100 €
e) ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung	1.500 €
f) ein Urnengrab im Urnenhain	1.000 €
g) eine Urnenkammer in Urnenwänden	1.000 €
h) ein Urnenbaumgrab	1.000 €
g) eine zusätzliche Urne in einem bestehenden Reihen- oder Doppelgrab	300 €

Für Rasengräber mit verkleinerter Pflanzfläche gelten die vorgenannten Grabgebühren.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der örtlichen Leichenhäuser/
Aussegnungshallen beträgt (als Grundgebühr)
und für jeden weiteren angefangenen Tag | 60 €
30 € |
| (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Grabstätte in Normaltiefe | 200 € |
| b) bei einer Grabstätte in Übertiefe | 220 € |
| (3) Die Gebühr für den Transport und die Beisetzung des Sarges auf dem
Friedhof einschließlich der Sargträger beträgt | 160 € |
| (4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt einheitlich | 100 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (3) Für die wiederholte Aufforderung zur Befestigung eines lockeren Grabmals, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 05.12.2013 außer Kraft.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba mit Inkrafttreten zum 01.03.2023 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

TOP 7 Breitbandausbau im Markt Oberthulba - Bekanntmachung der Ergebnisse Markterkundung und Auswahlverfahren

Das Ergebnis der Markterkundung, welche der Markt Oberthulba im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (BayGibitR) durchgeführt hat, ist nun auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens veröffentlicht. Auch diese ist über die Homepage des Marktes Oberthulba einsehbar. Die Unterlagen können auch ohne Registrierung heruntergeladen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nur Teilgebiete in den Orten Frankenbrunn, Oberthulba und Wittershausen sowie das GE-Gebiet Reith in das Auswahlverfahren gegeben werden konnten. Während der Markterkundung teilte nämlich ein Telekommunikationsunternehmen mit, in den nächsten drei Jahren durch Vectoring bzw. Supervectoring einen Großteil des Marktgebietes mit entsprechenden Bandbreiten zu versorgen. Somit können diese Adressen nach derzeitigem Stand nicht gefördert werden. Die gegenständliche Ausschreibung der oben genannten Gebiete ist insofern als ersten Schritt in den Glasfaserausbau im Markt Oberthulba zu verstehen. Ziel wird und muss sein mittelfristig einen flächendeckenden Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet zu erreichen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können im Rathaus erfragen, wie die Versorgungslage für ihre Wohnanschrift ist.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 Information zur Netzmodernisierung am Standort NY1415 Oberthulba 3, Neuwirtshauser Forst

Mit E-Mail vom 28.11.2022 informierte die Deutsche Telekom Technik GmbH über die Erweiterung des Mobilfunk-Standortes am Knörzchen an der Autobahn A7.

Der Standort wird technologisch auf die neuste Antennen- und Systemtechnik umgerüst, so dass die Telekom nach dem erfolgten Umbau sowohl 2G, 4G als auch 5G anbieten kann.

Es wurde darauf hingewiesen, dass in dieser Zeit der Umrüstung nicht über das Mobiltelefon telefonieren oder angerufen werden kann. Falls die betroffenen Mobiltelefone in dieser Zeit im WLAN eingebucht sind, werden die Arbeiten weitgehend unbemerkt bleiben.

Ziel der Telekom ist es, die Arbeiten innerhalb der Kalenderwoche 48 abzuschließen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplans „Prinzregentenpark“, Gemarkung Bad Kissingen und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informiert die Stadt Bad Kissingen über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Prinzregentenpark“, Gemarkung Bad Kissingen und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Die Prinzregentenpark GmbH plant die Umwandlung der ehemaligen Bahnfläche östlich des Bahnhofs der Stadt Bad Kissingen in ein neues Stadtquartier. Ziel ist die Schaffung von modernem und attraktivem Wohnraum, die Schaffung eines urbanen Quartiers an einem zentralen Standort in der Stadt, direkt angrenzend am Bahnhof und zur Innenstadt. Als überwiegende Nutzungen sollen neue hochwertige Wohnangebote entstehen, ergänzt um eine mögliche Kindertagesstätte sowie um die Reaktivierung und möglicher Erweiterung der denkmalgeschützten ehemaligen Güterhalle für gewerbliche und kulturelle Zwecke im Eingangsbereich zum Quartier an der Kreuzung Prinzregenten-, Menzel-, Bahnhof- und Bergmannstraße.

Beschlussfassung war nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in der Ziegelhütte Thulba

Auf Antrag wurden im Bereich der Ziegelhütte in Thulba einseitig Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Gemessen wurden die Fahrzeuge von der Ortsmitte kommend, abfahrend Richtung Thulbatalhalle im Zeitraum von 11.10.2022 bis 21.10.2022 (Dienstag bis Freitag – 10 Tage).

Insgesamt wurden 1.150 Fahrzeuge erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Messstelle 50 km/h.

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 36 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitung liegt bei 0,49 %. Die gefahrene Maximalgeschwindigkeit lag bei 59 km/h an einem Donnerstagabend, ca. 22.00 Uhr.

Die Messungsergebnisse werden auf der Homepage des Marktes Oberthulba www.oberthulba.de veröffentlicht.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11 Bekanntgabe über die Vergabe der Planungsleistungen für das Baugebiet "Innenbereich Quelle" auf dem Rhönhofareal in Oberthulba, Fl.Nr. 3257

In seiner Sitzung vom 22.11.2022 hat der Marktgemeinderat die Planungsleistung für das Baugebiet „Innenbereich Quelle“ an das Büro Auktor Ing. GmbH aus Würzburg vergeben.

Nun soll die Planung zeitnah beginnen um das Projekt „Baugebiet“ schnellstmöglich umzusetzen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 22.11.2022 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 21:10 Uhr die öffentliche 25. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz
1. Bürgermeister

Nicole Wehner
Schriftführer/in